



Gesetzliche Bestimmungen und Handhabung

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Praktisches Verhalten im Einsatz
3. Lenkerberechtigung
4. Einsatzbereitschaft des KFZ



Gesetzliche Grundlagen



Gesetzliche Grundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
Gesetzliche Grundlagen über Einsatzfahrzeuge und deren zweckmäßige Bestimmungen regelt die StVO mit den dazugehörigen Verordnungen.
- Kraftfahrgesetz (KFG)
Das KFG enthält Bestimmungen über die Ausstattung von Fahrzeugen mit Einsatzwarnvorrichtungen (Blaulicht und Folgetonhorn).



Definition

Kraftfahrzeug

+Verwendung der **Einsatzvorrichtungen**

(Blaulicht und/oder Folgetonhorn)

= **Einsatzfahrzeug**

(§ 2 Ziff.28 KFG 1967, §2 Abs.1 Ziff.25 und §26 Abs.1 bis 5 StVO
1960)



Vertrauensgrundsatz § 3 StVO 1960

Jeder Straßenbenützer darf darauf vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Seh- oder Hörbehinderte mit weißem Stock oder gelber Armbinde, offensichtlich Körperbehinderte oder Gebrechliche oder um Personen handelt, aus deren augenfälligen Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.



Lenker von Einsatzfahrzeugen

- nicht vom Vertrauensgrundsatz ausgenommen
- unterliegen einer erhöhten Sorgfaltspflicht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern
- erkenntlich machen des Einsatzfahrzeuges für alle Verkehrsteilnehmer



Inanspruchnahme von Sonderrechten

- 1.) Eine deutliche und rechtzeitige Kundmachung des Sonderrechtsfahrers auf die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist erforderlich.
- 2.) Es muss eine objektive Möglichkeit der übrigen Verkehrsteilnehmer gegeben sein, sich auf die Inanspruchnahme der Sonderrechte einzustellen.



3.) Die übrigen Verkehrsteilnehmer müssen – subjektiv – erkannt haben, dass der Fahrer des Einsatzfahrzeuge Sonderrechte in Anspruch nehmen will.

4.) Der Sonderrechtsfahrer muss davon überzeugt sein, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer

- erkannt haben und

- sich darauf eingestellt haben, dass Sonderrechte in Anspruch genommen werden.



Vertrauensschutz

- Wenn die vier genannten Voraussetzungen gegeben sind, darf der Sonderrechtsfahrer darauf vertrauen, dass ihm nunmehr freie Fahrt gewährt wird.
- Einsatzfahrzeuglenker dürfen auf das verkehrsgerechte Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer vertrauen.
- Verwendung von Sondersignalen führt zu keinem erhöhten Versicherungsschutz, sondern zur erhöhten Sorgfaltspflicht des Einsatzfahrers.



Voraussetzungen für Verwendung der Einsatzvorrichtungen

- Gefahr im Verzug
- Ausstattung des Kraftfahrzeuges mit Vorrichtungen
- Abgabe von Einsatzwarnzeichen



Verwendung der Einsatzvorrichtung

- bei Gefahr im Verzug oder zu Fahrten zu einem dringenden Einsatz
- Blaulicht (ohne Folgetonhorn) zur Absicherung von Einsatzstellen
- Fahrten vom und zum Einsatzort für die Besorgung von Einsatzgeräten (wenn dringend)



- Einsatzübungen sowie Rückfahrten von einem Einsatz stellen keinen Grund für die Verwendung von Blaulicht oder/und Folgetonhorn dar!
- Die mißbräuchliche Verwendung von Einsatzwarnsignalen gilt als gerichtlich strafbare Übertretung und wird geahndet (Mißbrauch von Notzeichen § 1 BGBL. 181/1929)



Rechte, Pflichten und Verantwortung von Einsatzfahrern

- Lenker von Einsatzfahrzeugen ist an Verkehrsverbote und Verkehrsgebote nicht gebunden, solange er keine Personen gefährdet oder behindert.
- Mit einer möglichen Fehlreaktion von anderen Verkehrsteilnehmern muss jederzeit gerechnet werden !



Kreuzungen mit rotem Licht

In Kreuzungen mit rotem Licht darf eingefahren werden, wenn das Fahrzeug vorher angehalten wurde und sich der Lenker überzeugt hat, dass keine Personen gefährdet oder behindert und Sachwerte nicht beschädigt werden.



Einbahn und Richtungsfahrbahn

dürfen nur in der vorgeschriebenen Richtung befahren werden,

außer

- der Einsatzort nicht anders erreichbar ist,
- der Einsatzort nicht in der gebotenen Zeit erreicht werden kann.



Gurtenpflicht

- Gurtenanlegepflicht besteht nicht, wenn das KFZ als Einsatzfahrzeug unterwegs ist.



Warnwestenpflicht

(§ 102 Abs.10 KFG 1967)

Seit **1. Mai 2005** in **Ö**

Lenker mehrspuriger Kraftfahrzeuge, Warnweste (gelb, orangerot oder rot) laut ÖNORM EN 471

WANN:

- Pannendreieck, Panne beheben oder Aufenthalt auf dem Pannestreifen einer Autobahn oder Autostraße
- Auf Freilandstraßen

Empfehlung: **Pro Person eine Warnweste**
(Jedoch nicht vorgeschrieben!)



Keine Warnweste

- Verwaltungsstrafe von (theoretisch) bis zu 5.000,-- Euro
- 1. meist Organmandatsstrafe von 14,-- Euro sofort
- 2. ohne Warnweste, kann zu spät von einem herannahenden Fahrzeuglenker erkannt werden. Hätte ein darauffolgender Unfall beim Tragen einer Warnweste vermutlich verhindert werden können, muss der Verletzte mit einer Kürzung seiner Schadenersatzansprüche rechnen (Mitverschulden).



Praktisches Verhalten im Einsatz



Allgemein

- Verkehrssicherheit hat Vorrang gegenüber raschen Vorwärtskommen.
- Je größer die Abweichung von den allgemeinen Verkehrsvorschriften ist, umso größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer.
- Keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, weil anderen Menschen geholfen werden soll.



- Gerade bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten darf nicht „auf gut Glück“ gefahren werden.
- Einsatzfahrzeuge sollten immer in Fluchtrichtung aufgestellt werden.
- Abseits von befestigten Wegen darf nur gefahren werden, wenn sich der Kraftfahrer von der ausreichenden Tragfähigkeit des Untergrundes (wenn notwendig dazu aussteigen) überzeugt hat.



- Telefonieren, Rauchen und Funken zählen während der Fahrt keinesfalls zu den Tätigkeiten und Aufgaben des Einsatzfahrers.
- Gleichzeitig ausfahrende Einsatzfahrzeuge fahren in einem geschlossenen Verband (Kolonne), Sicherheitsabstand beachten
- Fahrgeschwindigkeit so wählen, dass die Verkehrssicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und der mitfahrenden Mannschaft nicht gefährdet wird.



Verkehrsunfall bei Einsatzfahrten

- Bei Verkehrsunfällen auf Einsatzfahrten hat sich der Einsatzfahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 4) zu verhalten.
- Dies gilt auch bei Fahrten zu einer dringenden Hilfeleistung (z.B. Menschenrettung) sowie bei Gefahr im Verzug.
- Hiervon ist unverzüglich der OST und Landesleitung zu verständigen.
- Die **Polizei** ist in jedem Fall zur Aufnahme des Unfalles anzufordern
- Möglichkeiten bei Nichteinhaltung: Fahrerflucht, Unterlassung der ersten Hilfeleistung, ...



Lenkerberechtigung



Inbetriebnahme

- Lenken von Einsatzfahrzeugen nur mit gültiger Lenkerberechtigung (B) zulässig.
- Alkoholverbot beim Lenken von Einsatzfahrzeugen
- Zivil- bzw. Privatpersonen mit gültiger LB können für Einsatzfahrten herangezogen werden.
- Fahrtenbuch: Lenker macht Eintragung am Ende der jeweiligen Fahrt



- Kopfzahl laut Typenschein bzw. Zulassungsschein (Max. 9 Pers. inkl. Lenker bei LB B)
- Gurtanlegepflicht

**DIE GESAMTVERANTWORTUNG LIEGT
IMMER BEIM FAHRZEUGLENKER !**



Beladung

Keine Überbeladung,

laut Angaben im Zulassungsschein

(Personen und Ausrüstungsgegenständen zählen zu Hzgg)



Einsatzbereitschaft



Einsatzbereitschaft KFZ

- Regelmäßig die Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges prüfen
- Dabei stehen die Buchstaben in dem Wort **WOLKE** für 5 zu überprüfende Punkte:



- **W** Wasser Kühlwasserstand?
- **O** Öl Motorölstand?
- **L** Luft Reifenluftdruck in Ordnung? Reifen ohne Beschädigung nach Geländeeinsatz?
- **K** Kraftstoff Fahrzeug Tank? Reservekanister ?
- **E** Elektrik Fahrzeugbeleuchtung?
Handscheinwerfer? Funkgeräte?



Bei Mängel

- Mängel schnellstmöglich beheben,
- sonst OSTL informieren.

Mangel dem nächsten Fahrer mitteilen (Fahrtenbuch)



Winterreifenpflicht

(§ 102 Abs.8a KFG 1967)

- 01. November bis 15. April, bei winterlichen Bedingungen, insbesondere bei Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis
- 4 x Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) angebracht sind. (M&S, M,S&E)
- gilt nicht bei Reifen mit Verwendungsbestimmung „spezial“ (Ganzjahresreifen)



Quellen

- STVO
- KFG
- www.help.gv.at

